



Merkblatt BL

Ausstellung von Pflanzenschutzzeugnissen für die Ausfuhr von Holz oder Verpackungsmaterial aus Holz

Um das Einschleppen von Holzschädlingen zu verhindern, wenden immer mehr Länder den phytosanitären Standard ISPM 15 an. Dieser Standard definiert Massnahmen zur Behandlung von Verpackungsmaterial aus Holz und ist international anerkannt. Pflanzenschutzzeugnisse sind nur noch notwendig für Exporte von Holzverpackungen in Länder, welche den ISPM 15 Standard noch nicht eingeführt haben.

Pflanzenschutzzeugnisse sind ausserdem erforderlich für Exporte von nahezu allem Pflanzenmaterial dessen Bestimmungsort ausserhalb der Grenzen der EU liegen.

Von zentraler Bedeutung in der forstlichen Pflanzenschutzverordnung des Bundes ist der Grundsatz des eigenverantwortlichen Handelns der interessierten Exporteure.

Voraussetzungen für das Ausstellen eines Pflanzenschutzzeugnisses?

Ein Pflanzenschutzzeugnis kann unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt werden:

- Das Bestimmungsland hat den ISPM 15 Standard (noch) nicht eingeführt.
- Die Exportsendung wird visuell kontrolliert oder
- der Produzent legt eine Behandlungsbestätigung vor.

Was ist zu beachten?

Zur Herstellung von Holzverpackungen soll nur weissgeschältes Holz verwendet werden.

Holz, welches Rindenreste, Bläue oder Frassspuren von Holzschädlingen (z.B. Bohrgänge von Borkenkäfer, Bockkäfer oder Holzwespen (*Sirex* spp.) aufweist, darf nicht verwendet werden.

Die Einhaltung dieses Qualitätsstandards ist die Voraussetzung für die Ausstellung eines Pflanzenschutzzeugnisses.

Handhabung?

Unter **phytosanitarycertificate.ch** werden die Daten online eingegeben und ein Zeugnis beantragt. Das Amt für Wald wird darauf hin automatisch informiert.

Aktuelle Informationen?

Die Auflagen einzelner Länder verändern sich laufend. Deshalb ist es unabdingbar, dass sich die Exportierenden vorgängig selbst über die neuesten Bestimmungen informieren. Aktuelle Informationen zu Pflanzenschutzauflagen beim Export von Verpackungsmaterial aus Holz und zum Standard ISPM 15 sind erhältlich unter: **Switzerland Global Enterprise** oder **bafu.admin.ch**



Kosten?

Für das Ausstellen eines Pflanzenschutzzeugnisses wird aktuell eine Gebühr von mindestens CHF 50.- erhoben.

- Für weitere Auskünfte steht Ihnen die/der Waldschutzbeauftragte gerne zur Verfügung. Amt für Wald beider Basel, Tel: 061 552 59 95

Gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung über den Pflanzenschutz vom 27. Oktober 2010 (PSV, SR 916.20): Art. 20, 21, 52, 56 und 57 (Stand am 1. Januar 2013)
- Kantonale Waldverordnung Basel-Landschaft vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11): §§ 1, 41 und 57 (letzte Änderung vom 1. Januar 2012)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV, SR 814.81): Art. 4; Anhang 2.

Amt für Wald beider Basel

Ebenrainweg 25

CH – 4450 Sissach

Telefon 061 552 56 59

Telefax 061 552 69 88

afw@bl.ch / www.wald-basel.ch